

- 2. Mai 1956

47

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Urlaubsgesetz des Landes Württemberg-Baden in der
Fassung des Gesetzes Nr. 743 vom 3. April 1950
(RGBl. 1950, 130); Art. 3, 55 EGBGB, Art. 31, 72,
74, 100, 123, 125 GG.

Leitsätze:

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hält das
Urlaubsgesetz des Landes Württemberg-Baden Nr. 743 vom
3. April 1950 für grundgesetzwidrig, weil dem Lande Württem-
berg-Baden, dessen früheres Urlaubsgesetz am 31. März 1950
außer Kraft trat, am 3. April 1950 nicht mehr die Gesetz-
gebungskompetenz zum Erlass eines neuen Urlaubsgesetzes zu-
stand. Daher wurde das Verfahren ausgesetzt und die Frage
nach der Gültigkeit des Urlaubsgesetzes des Landes Württem-
berg-Baden dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung
vorgelegt.

Aktenzeichen: 1 AZR 88/55

Beschluß des BAG vom 2. Mai 1956

LAG Stuttgart



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 88/55

II 'Sa 186/54 (Stuttgart)

47

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Meier-Scherling und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Kettner beschlossen:

- 1.) Das Verfahren wird ausgesetzt.
- 2.) Es wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob das Urlaubsgesetz des Landes Württemberg-Baden in der Fassung des Gesetzes Nr. 743 vom 3. April 1950 (RegBl. 1950 S. 30) mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder nicht.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

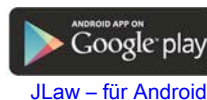
I.

Die Klägerin, die am 8. Mai 1954 18 Jahre alt geworden ist, verlangt von der Beklagten für das Kalenderjahr 1954 den Urlaub eines Jugendlichen mit 24 freien Tagen. Sie beruft sich auf das Urlaubsgesetz von Württemberg-Baden, nach dem für Jugendliche ein Urlaub von 24 Tagen vorgesehen ist. Die Beklagte will nur den Urlaub für Erwachsene gewähren, der nach dem Tarifvertrag für die Schuhindustrie des Bundesgebietes vom 12. Februar 1952 zwei Wochen beträgt.

Das Württemberg-Badische Urlaubsgesetz ist erstmalig am 6. August 1947 (RegBl. 47,78) ergangen und in seinem § 6 bis zum 31. März 1949 befristet. Durch Gesetz vom 6. April 1949 (RegBl. 1949 S. 57) wurde es in abgeänderter Fassung neu erlassen und im § 6 wiederum bestimmt, daß es am 31. März 1950 außer Kraft tritt. Durch Gesetz vom 3. April 1950 (RegBl. 1950, 31), also nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und nach Zusammentreten des ersten Bundestages, wurde das Gesetz wiederum neu erlassen. Dabei ist die zeitliche Begrenzung weggefallen. Statt dessen sieht das Gesetz in seinem § 5 vor, daß es erst mit Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung seinerseits außer Kraft tritt.

II.

Der Senat hält das Württemberg-Badische Urlaubsgesetz vom 3. April 1950 für verfassungswidrig. Nach Art. 74 Ziff. 12 GG fällt das Arbeitsrecht unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Nach dem Zusammenbruch bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes hatten die Länder auf Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis, altes Reichsrecht abzuändern. Davon hat das Land Baden-



Württemberg durch sein Urlaubsgesetz vom 6. August 1947 und später vom 16. April 1949 in zulässiger Weise Gebrauch gemacht. Das zuletzt genannte Urlaubsgesetz ist jedoch gemäß Art. 125 Ziff. 2 GG partielles Bundesrecht geworden und konnte nicht mehr durch Landesgesetzgebung abgeändert werden.

Das gemäß Art. 125 GG zum Bundesrecht gewordene Bürgerliche Gesetzbuch hat das Gebiet des gesamten Privatrechts kodifiziert. Aus Art. 3 EGBGB folgt zwingend, daß die künftige Bildung von Landesprivatrecht ausgeschlossen ist, soweit nicht ausdrückliche Vorbehalte im BGB oder im EGBGB gemacht sind. Für das Gebiet des Arbeitsvertragsrechts, zu dem auch das Urlaubsrecht gehört, sind solche Vorbehalte nicht gemacht. Das Deutsche Reich hatte von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und die künftige Bildung von Landesprivatrecht ausgeschlossen. Im einzelnen wird dazu auf den Vorlagebeschluß des Senats in Sachen 1 AZR 23/53, 1 AZR 295/55 und 1 AZR 376/55 in AP Nr. 1 zu § 1 Urlaubsgesetz Hamburg vom 26. Oktober 1955 verwiesen; vgl. dazu neuerdings Röttgen, BB 1956 S. 441.

Partielles Bundesrecht ist auch der § 6 Württemberg-Badisches Urlaubsgesetz vom 16. April 1949 geworden, nach dem das Gesetz mit dem 31. März 1950 außer Kraft trat. Daran konnte auch das nun - nachkonstitutionell - folgende Gesetz vom 3. April 1950 nichts mehr ändern. Zum Erlaß eines neuen Urlaubsgesetzes, mochte dieses auch im wesentlichen eine Wiederholung des alten, zweifelsfrei gültig zustandegekommenen, aber doch planmäßig außer Kraft getretenen Urlaubsgesetzes vom 16. April 1949 sein, fehlte dem Land nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes und dem ersten Zusammentreten des Bundestages die Kompetenz. Hiernach hält der Senat das letzte Württemberg-Badische Urlaubsgesetz für verfassungswidrig.

III.

Von der Gültigkeit des Württemberg-Badischen Gesetzes hängt die Entscheidung über den Anspruch der Klägerin ab.

Zwar wirkt sich die Frage nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Württemberg-Badischen Gesetzes nicht auf



den Stichtag für den Urlaub eines Jugendlichen aus, der im Laufe des Urlaubsjahres das 18. Lebensjahr vollendet. Geht man von der Gültigkeit des Württemberg-Badischen Urlaubsgesetzes aus, so ist der maßgebende Stichtag nämlich aus der Bestimmung des § 2 Abs. 4 aaO zu entnehmen, wonach das Urlaubsjahr das Kalenderjahr ist. Die Klägerin hätte also, wenn das Württemberg-Badische Urlaubsgesetz gültig ist, Anspruch auf den vollen Urlaub eines Jugendlichen, da sie am Stichtag, nämlich am 1. Januar 1954, noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn das Württemberg-Badische Urlaubsgesetz ungültig ist. Dann würde § 21 des Reichsjugendschutzgesetzes Anwendung finden. Da die Klägerin erst im Mai das 18. Lebensjahr vollendet hat, würde sie hinsichtlich ihres Urlaubsanspruchs selbst dann als jugendlich für das ganze Urlaubsjahr zu behandeln sein, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß der Arbeitnehmer, um in den Genuß des Urlaubs für einen Jugendlichen zu gelangen, im Urlaubsjahr 3 Monate (vorliegend also bis zum 31. März 1954) "als Jugendlicher" tätig gewesen sein muß. Wenn sich hiernach auch in der Frage des Stichtages die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Württemberg-Badischen Urlaubsgesetzes nicht auswirkt, so doch bei der Berechnung der Höhe des Urlaubs. Nur im Fall einer Gültigkeit des Württemberg-Badischen Urlaubsgesetzes ist der Anspruch der Klägerin, der von 24 Tagen für den Jugendlichen ausgeht, der Höhe nach begründet. Nach dem Jugendschutzgesetz beträgt der Urlaub des Jugendlichen mindestens ebenso lange Zeit wie der des Erwachsenen. Das würde für die Klägerin nur 14 Tage Urlaub bedeuten. Aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers i.V.m. § 315 BGE läßt sich ein Urlaub von gerade 24 Tagen kaum herleiten, zumal der Referentenentwurf des Bundesjugendschutzgesetzes (RdA 56, 136) eine geringere Urlaubs-



dauer vorsieht.

Aus § 2 Abs. 2 des Württemberg-Badischen Urlaubs-
gesetzes kann die Beklagte nicht entnehmen, daß der
Klägerin ein Urlaubsanspruch von 24 Tagen in keinem
Falle zustehe und daher die Frage der Gültigkeit des
Württemberg-Badischen Urlaubsgesetzes auch wegen der
Höhe des Urlaubs dahingestellt bleiben könne. Denn die ange-
zogene Gesetzesbestimmung regelt ausschließlich diejenigen
Fälle, in denen ein Arbeitnehmer, sei es wegen eines späte-
ren Eintritts oder eines vorzeitigen Ausscheidens nicht das
gesamte Urlaubsjahr in einem Betriebe tätig war, und sieht
nur für diesen Fall eine Zwölfteilung vor. Satz 1 des Abs. 2
aaO war ursprünglich für alle Arbeitnehmer vorgesehen.
Durch eine spätere Änderung ist die Bestimmung für den
Jugendlichen dahin verbessert worden, daß er im Gegensatz
zum Erwachsenen, der einen Urlaubsanspruch überhaupt erst
nach 6-monatiger Tätigkeit erwirbt, schon nach einer
3-monatigen Tätigkeit einen anteiligen einer Zwölfteilung
entsprechenden Urlaubsanspruch hat. Eine Regelung für die-
jenigen Fälle, in denen der Arbeitnehmer, insbesondere der
jugendliche Arbeitnehmer - wie hier -, bei Beginn des
Urlaubsjahres bereits im Betriebe tätig war und am Ende
des Jahres dort noch tätig ist, trifft die von der Beklagten
angezogene Bestimmung des Württemberg-Badischen Urlaubs-
gesetzes in keinem Falle, so daß für die Höhe des geltend
gemachten Urlaubsanspruchs die Gültigkeit oder Ungültig-
keit des Württemberg-Badischen Urlaubsgesetzes von ent-
scheidender Bedeutung ist.

gez. Dr. König

Dr. Poelmann

Dr. Meier-Scherling

Knepper

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)